Satzung zur Festsetzung der Berechnung von Stundungszinsen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pruchten vom 15.03.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden. Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen sind Zinsen zu erheben. Die Berechnung der Zinsen erfolgt grundsätzlich nach § 238 der Abgabenordnung. Nach § 12 Abs. 6 KAG M-V kann durch Satzung ein von der Abgabenordnung abweichender Zinssatz bestimmt werden.

§ 2 Zinssatz

(1) Der für die Berechnung von Stundungszinsen anzuwendende Zinssatz wird festgelegt auf 2% über dem Basiszinssatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pruchten, 15.03.2021

Andreas Wieneke Bürgermeister

11601.1

Satzung zur Festsetzung der Berechnung von Stundungszinsen

Stand: 13.01.2021